

Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften Einzelbetriebliche Investitionsförderung

A Vorschriften allgemein

1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Auch der Bund fordert eine Information der Öffentlichkeit, wenn Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) von der Bundesrepublik Deutschland mitfinanziert werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** sind die **Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich**. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus dem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen bzw. der öffentlichen Unterstützung (= Zuwendung + ggf. weitere Fördermittel anderer öffentlicher Geldgeber) der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des **GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Bayern 2023-2027** gefördert werden. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu finden: <https://s.bayern.de/foerderschilder>

2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

B Vorschriften im Einzelnen

1. Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte hat während der Durchführung und nach Abschluss der Investition folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Bei allen geförderten Investitionen

Besteht seitens des Begünstigten eine offizielle Internetseite und / oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so sind dort jeweils Informationen über die Investition sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und den Freistaat Bayern entsprechend den Gestaltungsanforderungen nach Nummer 2 dieses Merkblattes zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto oder Screenshot einzureichen.

b) Bei Investitionen mit mehr als 50.000 Euro zuwendungsfähigem Investitionsvolumen bis 500.000 Euro öffentliche Unterstützung

Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung **einer Erläuterungstafel mind. im DIN A3-Format** oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über die Investition, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige ist **bereits während der Durchführung und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes, am Stall oder an der Hofstelle anzubringen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

c) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

In der Bau- und Umsetzungsphase: Information der Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung **eines Schildes mindestens im DIN A0-Format** an einer gut sichtbaren Stelle in Investitionsnähe, auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Nach Abschluss des Vorhabens und vor Einreichung des abschließenden Zahlungsantrages ist das vorübergehend angebrachte Schild **auf Dauer** (mindestens während der Zweckbindungsfrist) durch eine **Erläuterungstafel im DIN A3-Format** an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes zu ersetzen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag jeweils ein belegendes Foto einzureichen.

d) Bei Investitionen von bis zu 50.000 Euro zuwendungsfähigem Investitionsvolumen

Für den Fall, dass der Begünstigte auch bei Unterschreitung der 50.000 Euro-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die EU-Förderung anbringen möchte, wird empfohlen die vorgenannten Sichtbarkeitsvorschriften unter Nummer 2 analog zu beachten.

e) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern, Plakaten, Konzepten, Studien, Informationstafeln, Werbearbeiten, die **zur Durchführung des Vorhabens** für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen und Kommunikationsmaterialien gefördert werden oder nicht.

Als Nachweis ist dafür von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung oder ein belegendes Foto einzureichen.

2. Anforderung an die Gestaltung

Erläuterungstafeln bzw. elektronische Anzeigen, Internetseiten und Social-Media-Seiten müssen grundsätzlich **folgende Elemente** umfassen:

- den Text: „*Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern*“
- die Bezeichnung des Projekts (Vorhabentitel)
- die Wort-Bild-Marke der EU:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

- die Wort-Bild-Marke des StMELF:



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

- die Wort-Bild-Marke des Bundes:

Gefördert durch:



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

folgende Erläuterung des Textes neben der Wort-Bild-Marke des Bundes: „Dieses Projekt wird auch mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.“

- den Namen des Förderprogramms: „Einzelbetriebliche Investitionsförderung.“

Ergänzende Hinweise und Regelungen:

- Bei der **Erläuterungstafel** bzw. elektronischen Anzeige werden diese erforderlichen Gestaltungselemente durch folgende Druckvorlage des StMELF bereits erfüllt (siehe dazu auch Nummer 3):



Die Erläuterungstafel im DIN A3-Format eignet sich als Druckvorlage bis zum Format DIN A0. Mit dieser fertigen Vorlage sind die Gestaltungsanforderungen für das Schild erfüllt.

- Bei **Internetseiten/Social-Media-Seiten** sind **zusätzlich** noch das **Ziel** der Förderung bereits während der Durchführung und **nach Abschluss** der Investition auch noch die mit dem Projekt erzielten **Ergebnisse** zu nennen (z. B. Errichtung eines Stalles für Milchvieh, für Legehennen, für Schweine oder für Pferde, die Umstellung auf einen Milchviehlaufstall, der Einbau eines AMS, die Errichtung eines Hofladens mit Verarbeitungsmöglichkeit, die Erstellung von Ferienwohnungen oder die Modernisierung einer Brennelei). Das Ziel und die Ergebnisse sind zusammen mit einer Abbildung der ausgefüllten Erläuterungstafel, als Foto oder Screenshot oder über eine direkte Verlinkung auf diese Tafel an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Geeignete Stelle wäre z.B. die Startseite selbst oder die Startseite mit gut sichtbaren weiterführenden Hinweisen auf das geförderte

Projekt über spezielle Register oder Symbole o.ä. (z. B. „EU-Förderung“, „Unsere Förderer“, EU-Flagge).

- Bei **Unterlagen und Kommunikationsmaterial** ist grundsätzlich folgender Förderhinweis (Förderlogoleiste und Erläuterungstext) erforderlich:



Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert und mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.

- Außer bei den Erläuterungstafeln kann im Einzelfall in Absprache mit der Bewilligungsbehörde von den o.g. Gestaltungsanforderungen abgewichen werden und z. B. das Logo des Freistaates Bayern oder des Bundes der Wort-Bild-Marke entfallen (z. B. Platzmangel oder aus Designgründen).

Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden.

3. Herstellung der Erläuterungstafeln/elektronischen Anzeige/Erklärung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind von dem Begünstigten selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

Ausgaben für die Herstellung und Beschaffung der Erläuterungstafeln, der elektronischen Anzeige und der Erklärung sind zuwendungsfähig.

4. Dauer der Veröffentlichung

Die **Erläuterungstafeln** oder die **elektronische Anzeige** nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind **bereits während der Durchführung** und **bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** anzubringen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten und beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre** und bei sonstigen geförderten Gegenständen **5 Jahre**. Gleiches gilt für die Veröffentlichung auf einer **Internetseiten/Social-Media-Seiten** entsprechend Nummer 1 Buchstabe a) dieses Merkblattes.

5. Einsatz der Wort-Bild-Marken und Logos

Die Wort-Bild-Marken und Logos (EU, Freistaat Bayern, Bund) dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikeln und elektronischen Medien verwendet werden.

Bei Verwendung anderer Logos außer den Wort-Bild Marken der EU, des Freistaates Bayern und des Bundes dürfen andere Logos nicht höher und breiter sein als die EU-Flagge.

6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 123 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (GAP-Strategiepläne).
- Art. 6, Anhang II und Anhang III, Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021.
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021).

- Leitfaden zur Gestaltung der Hinweise für GAK-Förderprojekte lt. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2023 ff.

Ein **Verstoß** gegen diese Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

7. Ansprechpartner

Für weitere Informationen und Fragen können Sie sich an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle wenden.

Die Anschrift der für Sie zuständigen Behörde sowie Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid bzw. Zahlungsbescheid angegeben.